

SATZUNG DES VEREINS „WALDKINDERGARTEN FÜR CREMLINGEN E.V.“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der im Jahre 2007 gegründete Verein führt den Namen „Waldkindergarten für Cremlingen“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfenbüttel eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Cremlingen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von ganzheitlicher Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschulalter. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit – und hier insbesondere der der Kinder – zu dienen. Desweiteren soll er den Kindern die Möglichkeit zum Lernen in der Gruppe und zu intensiver Naturerfahrung geben.
- 2.2 Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichtung eines Waldkindergartens bzw. einer Waldkindergartengruppe.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO)). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1 Jede natürliche und juristische Person, die die Ziele des Vereins mitträgt und zu fördern bereit ist, kann Mitglieder werden.
- 4.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2 Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats möglich und bedarf der schriftlichen Form. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag sowie beschlossene Umlagen und Sonderleistungen zu bezahlen.
- 5.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erklärt werden, wenn es gegen die Ziele des Vereins verstößt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter



Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht mit einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an die Mitgliederversammlung zu. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so erkennt er diesen an und kann ihn nicht gerichtlich anfechten.

5.4 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein.

§6 Organe

6. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitglieder-versammlungen werden durch den Vorstand einberufen, der zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen hat. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 25% der Vereinsmitglieder dies verlangen.

7.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

7.3 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen muss Protokoll geführt werden, das von einem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 Vorstand

8.1 Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

8.2 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie führen zwischen den Mitgliederversammlungen die Geschäfte des Vereins und sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

8.3 Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Beiträge

9.1 Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder-versammlung kann die Erhebung von Umlagen und Sonderleistungen für alle oder einzelne Mitglieder beschließen.

§ 10 Auflösung

10.1 Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Waldkindergarten Schöppenstedt e.V. mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde am 12. Februar 2007 in Cremlingen beschlossen.

